

Tatentschluss

- (1) bedingter Handlungswille kein Tatentschluss
- (2) Vorsatz auf Erfüllung eines TB gerichtet, dessen Erfüllung tbm wäre. Sonst kein tbm Vorsatz → sog. Wahndelikt, straflos (auch Putativdelikt genannt)
- (3) Kein Versuch bei fahrlässigem Delikt.

Aber Strukturelle Parallele:

Versuch = folgenlose Vorsatztat. Abstraktes Gefährdungsdelikt
= folgenlose Fahrlässigkeitstat